

ASKÖ Tirol

Statut 2020 – 2024

Beschluss mit 30.10.2020
(schriftlicher ASKÖ Landestag 2020)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck des Landesverbands
- § 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks
- § 4. Anti-Doping
- § 5. Datenschutz

2. Mitgliedschaft

- § 6. Mitglieder des Landesverbandes
- § 7. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Verbandsorgane

- § 9. Organe
- § 10. Landestag
- § 11. Aufgaben des Landestags
- § 12. Vorstand
- § 13. Aufgaben des Vorstands
- § 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 15. Präsidium
- § 16. Aufgaben des Präsidiums
- § 17. Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer
- § 18. Schiedsgericht
- § 19. Landesgeschäftsstelle

4. Auflösung

§ 20. Auflösung des Landesverbands

Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Tirol“, kurz „ASKÖ Tirol“ genannt. Er hat seinen Sitz in Tirol und erstreckt seine Tätigkeit über ganz Tirol.
- (2) Der Landesverband ist Zweigverein der ASKÖ Bundesorganisation.

§ 2. Zweck des Landesverbands

Der Landesverband ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

1. die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der Tiroler Bevölkerung durch die Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports, der Körperkultur und der Freizeitgestaltung zu fördern;
2. Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung in allen Altersstufen;
3. die Tätigkeit der angeschlossenen Körperschaften, Verbände, Vereine und der sonstigen nahestehende Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen;
4. die Belange des Sports eigenständig zu vertreten.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Für die Verwirklichung des Verbandszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:
1. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Leistungszentren, Ausbildungs- und Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Trainingszentren);
 2. Durchführung von Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften mit Schwerpunkt Sport, sowie die Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Sporttagen und Sportwochen, Sportfesten, Projekten, Spielen, Ausflügen und anderen sportlichen sowie für den Sport und die ASKÖ werbenden Veranstaltungen;
 3. Einrichtung sportmedizinischer und sportwissenschaftlicher Untersuchungs- und Beratungsstellen;
 4. Förderung der Gesundheit und leistungssportlicher Aktivitäten der in den angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
 5. Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
 6. Förderung der Gründung von Vereinen;
 7. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit in den neuen Medien;
 8. Anlage von Dokumentationsstellen;
 9. Dienst- und Serviceleistungen für die Mitglieder bzw. den in den angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
 10. Durchführung bzw. Beschickung von Kursen und Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Aktiven und Funktionären, Fach- und Lehrwarten bzw. Instruktoren und Trainern in allen Zweigen des Sports;
 11. Durchführung Breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen;
 12. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen des Sports und der Führung eines Vereines;
 13. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen.

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beiträge der Mitglieder;
2. Zuweisungen der Bundesorganisation;
3. Subventionen, Förderungen und sonstige Beihilfen öffentlicher und privater Institutionen;
4. Sponsoreinnahmen und Werbeeinnahmen;
5. Geld- und Sachspenden;
6. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;

7. Einnahmen aus Veranstaltungen;
8. Einnahmen aus der Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Kursen;
9. Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen;
10. Einnahmen aus Vermögensverwaltung:
 - a) Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - b) Vermietung von Unterkünften;
 - c) Vermietung von Büroräumen;
 - d) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung;
 - e) Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte.
11. Beteiligung an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften.

§ 4. Anti-Doping

Der Landesverband bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Der Landesverband und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils Gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 5. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Verbandsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung im Landesverband zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung sowie Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 6. Mitglieder des Landesverbandes

- (1) Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Sportvereine mit Sitz in Tirol sein, sowie die Landesorganisationen der zentralen Verbände (ARBÖ/Naturfreunde/PVÖ).
- (3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verband in besonderer Weise unterstützen wollen, ohne dessen Einrichtungen zu benützen, sowie Gliederungen (Sektionen, Sparten, Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) von Körperschaften, die sich mit Sport, körperlicher Erziehung, Wandern oder Freizeitgestaltung beschäftigen und diese Bestrebungen fördern und unterstützen, wenn ihr Rechtsträger keinen Einwand erhebt und sie die nötige Organisationsgrundlage aufweisen.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilenden Begründung. Die Bundesorganisation ist binnen 4 Wochen ab Aufnahme über die Aufnahme zu informieren.
- (5) Personen, die sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, kann der Landestag über Antrag des Vorstands durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, insbesondere auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen, auszeichnen.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss.
Ein Austritt oder Ausschluss führt gleichfalls zu einem Austritt oder Ausschluss bei der Bundesorganisation.
- (2) Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekannt geben. Die Erklärung ist an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. Die Bundesorganisation ist binnen vier Wochen über den erfolgten Austritt oder Ausschluss zu informieren.
- (3) Mitglieder, die
 1. dem Zweck oder dem Ansehen der ASKÖ (einschließlich ihrer Gliederungen und Organisationsformen) zuwiderhandeln oder deren Statut(en) verletzen;
 2. Beschlüssen von Organen der ASKÖ beharrlich nicht nachkommen;
 3. mit der Beitragsleistung trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand sind;

4. die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung verlieren, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitglieds-pflichten und wegen unehrenhaften oder verbandsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder) derartiges vereins- schädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person nicht binnen zwei Monaten selbst aus dem Verein ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Der Vorstand kann auch ohne vorherige Ermahnung sowie auch ohne vorherige Aufforderung des für die Aufnahme zuständigen Organs ein Mitglied jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Landesverband, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik über- schreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Verbandsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Verbandsleistungen oder Unterstützung durch den Verband oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert. Gegen die Entscheidung des Vorstands des Landesverbands ist eine Berufung innerhalb eines Monats an das Schiedsgericht möglich, welches endgültig entscheidet. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

(4) Im Falle eines Austritts bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückstellung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft (Ehrenfunktion) kann aus den in Abs.3, Z.1-3 genannten Gründen über Antrag des Vorstands vom Landestag aberkannt werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, an den Veranstaltungen der ASKÖ nach Maßgabe der jeweiligen Statuten und der Beschlüsse der Verbandsorgane teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Landesverbands nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Verbands schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

3. Abschnitt Verbandsorgane

§ 9. Organe

- (1) Organe des Landesverbands sind:

1. der Landestag,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium,
4. die Rechnungsprüfer,
5. das Schiedsgericht.

- (2) Die Funktionsperiode der in Abs. 1, Z. 2 bis 4 genannten Organe beträgt vier Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Neuwahl.

§ 10. Landestag

- (1) Der Landestag ist das oberste Organ der ASKÖ Tirol und die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (2) Der ordentliche Landestag findet alle vier Jahre statt und ist mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

- (3) Ein außerordentlicher Landestag ist binnen vier Wochen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung und Einhaltung der Frist gemäß Absatz 2 einzuberufen, wenn dies

1. vom Vorstand beschlossen wird;
2. von der Landeskontrolle verlangt wird;
3. von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder mit begründetem schriftlichen Antrag verlangt wird.

- (4) Der Landestag setzt sich zusammen aus:

1. stimmberechtigten Mitgliedern; diese werden gebildet aus
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums.
 2. Mitgliedern mit beratender Stimme; diese werden gebildet aus
 - a) den Rechnungsprüfern,
 - b) dem Landesgeschäftsführer,
 - c) dem Fit-Koordinator.
 3. Teilnehmern ohne Stimmrecht bzw. ohne aktives oder passives Wahlrecht und auch ohne Antrags- und Rederecht; diese werden gebildet aus
 - a) den Landesreferenten
 - b) den außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den Gastdelegierten.
- (5) Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine und der angeschlossenen Verbände wird folgendermaßen festgelegt:
1. Vereinen
 - a) mit bis zu 200 Mitgliedern steht 1 Delegierter zu,
 - b) mit 201 bis 500 Mitgliedern stehen 2 Delegierte zu,
 - c) ab 501 Mitgliedern stehen 3 Delegierte zu.

Als Berechnungsgrundlage dienen die zum 1. Jänner des Jahres, in dem der Landestag stattfindet, gemeldeten Mitgliederzahlen.
 2. Verbände (Tiroler Landesorganisationen)
 - a) dem Pensionistenverband stehen 6 Delegierte zu,
 - b) dem ARBÖ stehen 4 Delegierte zu,
 - c) den Naturfreunden stehen 2 Delegierte zu.
- (6) Der Landestag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern die stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Landestags ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Einladung kann per Post oder Telefax oder E-Mail an die vom Mitglied bzw. Delegierten bekanntgegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse erfolgen.
- (7) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Delegierte, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Landestag stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet und deren Vereine den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß

entrichtet haben. Für die Funktion eines Vorstandsmitglieds ist Volljährigkeit erforderlich.

- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Landestags hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (9) Zu einem Beschluss, sowie für die Wahlen, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Zur Enthebung des Vorstands bzw. einzelner Mitglieder des Vorstands sowie zur Änderung dieses Statuts und zur Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11. Aufgaben des Landestags

(1) Dem Landestag steht als oberstes Organ der ASKÖ Tirol das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihm vorbehalten:

1. Beschlussfassung über die
 - a) Geschäftsordnung des Landestags,
 - b) Berichte und Anträge des Vorstands,
 - c) Berichte und Anträge der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Anträge der Mitglieder und Delegierten des Landesverbandes,
 - f) Änderung dieses Statuts,
 - g) Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - i) Bestellung eines Abschlussprüfers gemäß Vereinsgesetz 2002,
 - j) Auflösung des Landesverbandes.

2. Wahl und Enthebung der
 - a) Mitglieder des Vorstands,
 - b) Rechnungsprüfer.

(2) Anträge von Mitgliedern oder Delegierten, die mindestens zwei Wochen vor dem Landestag ordnungsgemäß bei der Landesgeschäftsstelle eingebracht wurden, müssen behandelt werden. Anträge von Delegierten an den Landestag sind darüber hinaus von mindestens fünf Delegierten zu unterstützen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet der Landestag.

- (3) Der Landestag kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten anderen Organen des Landesverbands übertragen.

§ 12. Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) den Vizepräsidenten,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Finanzreferenten,
 - e) dem Vertreter der Landesreferenten,
 - f) den Bezirksvertretern,
 - g) dem Referenten für Gesundheitsförderung.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil:
- a) der Vertreter des Pensionistenverbands,
 - b) der Landesgeschäftsführer,
 - c) der Fit-Koordinator,
 - d) die Rechnungsprüfer.
- (3) Nach Beschlussfassung im Vorstand ist die Ausübung mehrerer Funktionen zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands müssen einem ordentlichen Mitgliedsverein angehören; begründete Ausnahmen sind möglich.
- (5) Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- (6) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimm- berechtigten Mitglieder, unter welchen sich der Präsident oder einer seiner Stellvertreter zu befinden hat, beschlussfähig. Der Vorstand ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (7) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Landestag oder durch Rücktritt, der ASKÖ Tirol, Langer Weg 15, 6020 Innsbruck, ZVR 356359011
+43 512 589112; office@askoe-tirol.at; www.askoe-tirol.at

dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstands ist dem Landestag gegenüber zu erklären.

- (8) Dem Vorstand steht das Recht zu, bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, dem ab seiner Kooptierung Sitz und Stimme im Vorstand zukommt. Bei Ausscheiden des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter hat der Vorstand zu entscheiden, ob ein außerordentlicher Landestag einzuberufen ist oder eine Ergänzung durch Kooptierung erfolgt. Ist mehr als die Hälfte der vom letzten Landestag gewählten Mitglieder ausgeschieden, ist zum Zwecke der Neuwahl ein außerordentlicher Landestag einzuberufen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Landestag zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Landestag einzuberufen hat.
- (9) Die jeweiligen Bezirksvertreter (auf die Regionen Unterland, Raum Innsbruck, Oberland ist Rücksicht zu nehmen) sind automatisch auch Vizepräsidenten. Mit dem Ende der Funktion des Bezirksvertreters endet auch die Funktion als Vizepräsident.

§ 13. Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Mitglieder des Vorstands haben die Verbandsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts Geschäftsordnungen für die Organe des Landesverbands beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:
1. Beratung und Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verbandspolitik;
 2. Überwachung der Tätigkeit der Organe;
 3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 4. das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen

einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Landesverbands Bedacht zu nehmen;

5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
6. Investitionen mit Anschaffungskosten von mehr als € 30.000 im Einzelfall;
7. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie Gewährung von Darlehen und Krediten;
8. Vergabe von Subventionen, die im Einzelfall den Betrag von € 1.000 übersteigen;
9. Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Jahresvoranschlags (Budget);
10. Angelegenheiten, die ihm vom Landestag übertragen wurden;
11. Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung (Jahresrechnungsabschluss samt Vermögensübersicht) sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
12. die Mitglieder in geeigneter Weise über den geprüften Jahresrechnungsabschluss zu informieren; geschieht dies beim Landestag, sind die Rechnungsprüfer einzubeziehen;
13. Bestellung und Abberufung von Referenten für einzelne Sportarten (Landesreferenten);
14. Anträge an den Landestag;
15. Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit einer Beschlussfassung dem Landestag nicht zugeführt werden können; beim nächstfolgenden Landestag ist darüber zu berichten;
16. ordentliche und außerordentliche Landestage einzuberufen und in diesen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten.
17. Ausarbeitung eines Wahlvorschlages für den Landestag;
18. Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vorstand und für das Präsidium sowie für die Landesgeschäftsstelle;
19. Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben;
20. Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen;
21. Auswahl eines Abschlussprüfers.

(4) Der Vorstand kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, anderen Verbandsorganen oder Ausschüssen ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen. Ein Widerruf ist durch Beschluss des Vorstands möglich.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt den Landesverband nach außen, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und Dritten.
- (2) Schriftstücke und Urkunden sind vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, und dem Landesgeschäftsführer zu unterfertigen; in vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Finanzreferent, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, mit zu unterfertigen.
- (3) Für laufende und häufig vorkommende Angelegenheiten können vom Vorstand hinsichtlich Vertretung und Unterzeichnung von Schriftstücken andere Regelungen getroffen werden.
- (4) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstands, des Präsidiums und des Landestags den Vorsitz. Ist der Präsident verhindert, führt der an Lebensjahren älteste Vizepräsident (§12, Abs. 1, lit. b) den Vorsitz. Der Präsident ist auch berechtigt, an Sitzungen der weiteren Verbandsorgane und Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen oder ein Vorstandsmitglied zu entsenden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Landesverbands verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verband zusammenhängende finanziellen Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle des Landestags und des Vorstands.

§ 15. Präsidium

- (1) Das Präsidium wird gebildet aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den Vizepräsidenten (§12, Abs. 1, lit. b),
 - c) dem Finanzreferenten.

- (2) Der Landesgeschäftsführer und der Vorsitzende der Rechnungsprüfer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (3) Das Präsidium tagt nach Bedarf und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

§ 16. Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegen nachstehende Aufgaben:
 1. für einen geregelten Geschäftsbetrieb zu sorgen;
 2. Kurse und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 3. Subventionen zu vergeben, die im Einzelfall den Betrag von € 1.000 nicht übersteigen;
 4. Investitionen mit Anschaffungskosten von weniger als € 30.000 im Einzelfall zu beschließen;
 5. Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Instandhaltung von Sportstätten des Landesverbands;
 6. das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen, der dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist;
 7. innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres einen Jahresrechnungsabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögensübersicht) zu erstellen und den Rechnungsprüfern zur Vorbegutachtung sowie dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen;
 8. von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen
 9. erforderliche Meldungen an Behörden (Vereinsbehörde, Finanzbehörde, etc.) zu erledigen.
- (2) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.
- (3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre; sie währt aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.

§ 17. Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) Der Landestag wählt drei Rechnungsprüfer. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem anderen Organ (ausgenommen ASKÖ Tirol, Langer Weg 15, 6020 Innsbruck, ZVR 356359011 +43 512 589112; office@askoe-tirol.at; www.askoe-tirol.at

Landestag) angehören. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Die Rechnungsprüfer geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) Die Rechnungsprüfer haben

1. die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen;
2. in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;
3. Gebarungsmängel und Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;
4. vom Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Landestags zu verlangen, wenn sie feststellen, dass vom Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen außerordentlichen Landestag einberufen;
5. auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen;
6. im Falle der Auflösung des Landesverbands die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

(4) Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiters ist der Vorsitzende der Rechnungsprüfer zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung ist das Teilnahmerecht auf einen anderen Rechnungsprüfer zu übertragen.

(5) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur dem Landestag verantwortlich. Sie haben dem Vorstand und dem Landestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstands haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.

- (6) Die Rechnungsprüfer haben vor Vorlage des Prüfungsberichts das Präsidium zu einer Stellungnahme einzuladen, die gemeinsam mit dem Prüfungsbericht den zuständigen Organen vorzulegen ist.
- (7) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptation eines vom Landestag gewählten Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern erfolgen darf.
- (8) Ein Abschlussprüfer ist vom Landestag zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als 3 Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Landestag notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen. Der Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Der Vorstand kann jedoch eine Gebarungsprüfung durch die Rechnungsprüfer neben einem Abschlussprüfer beschließen.
- (9) Die Landeskontrolle ist auf Ersuchen des Vorstands bzw. des Präsidiums berechtigt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand/das Präsidium des betroffenen Mitgliedsvereines hat der Landeskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Landeskontrolle berichtet dem Vorstand und dem Präsidium der ASKÖ Tirol über das Ergebnis dieser Prüfung.

§ 18. Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder des Landesverbands sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen und unbeteiligten, in den Vorstand wählbaren Personen zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei bei seiner an den Vorstand zu richtenden Antragstellung bzw. Verfahrenseinlassung ein Mitglied als Beisitzer namhaft macht, die binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Namhaftmachung eine weitere Person aus dem

Kreise der Rechnungsprüfer zum Vorsitzenden zu wählen haben. Kommen die entsendeten Beisitzer zu keiner einvernehmlichen Wahl des Vorsitzenden oder

ist die Frist ungenützt verstrichen, entscheidet das Los. Für den Fall, dass einer der Streitbeteiligten jedoch trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht binnen 14 Tagen seinen Beisitzer benennt, hat der Vorstand diesen, welcher gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Landestags – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

- (3) Das Schiedsgericht hat sich nach Namhaftmachung aller seiner Mitglieder binnen vier Wochen zu konstituieren und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Es entscheidet nach freier Beweiswürdigung und unter Zugrundelegung der Statuten und Beschlüsse der Organe mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitbeteiligten ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig.

§ 19. Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte des Landesverbands, seiner Organe und Ausschüsse sind unter der Leitung des Präsidenten von der Landesgeschäftsstelle zu besorgen.
- (2) Leiter der Geschäftsstelle ist der Landesgeschäftsführer. Für den Fall seiner Verhinderung ist eine in der Geschäftsordnung festzulegende Regelung zu treffen. Das Präsidium kann weitere Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche oder sonstige Mitarbeiter anstellen.
- (3) Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Landesverbands beratend teilzunehmen.
- (4) Die Befugnisse des Landesgeschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird durch den Vorstand genehmigt.

4. Abschnitt Auflösung

§ 20. Auflösung des Landesverbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des Landesverbands kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landestag beschlossen werden, zu dem alle stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß einzuladen sind und auf welchem mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dafür stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes hat dieser Landestag auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu bestimmen. Insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist jedenfalls ungeschmälert an die ASKÖ Bundesorganisation zu übertragen, die dieses Vermögen im Sinne der BAO zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.